



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus**

### **Gebühren für Bewohnerparkausweise**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

Im Straßenverkehrsgesetz (StVG) ist in § 6a geregelt, dass für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumman- gel die nach Landesrecht zuständigen Behörden Gebühren erheben und diese Er- mächtigung durch Rechtsverordnung auch weiter übertragen können. Im Koalitions- vertrag wurde vereinbart, dass in Bezug auf das Bewohnerinnen- und Bewohnerpar- ken von dieser Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und mittels einer Deckelung für eine angemessene Gebührenhöhe gesorgt werden soll (Z. 6745-7).

1. Wie ist der Zeitplan der Landesregierung zur Nutzung der Öffnungsklausel so- wie zur Erstellung und Veröffentlichung der entsprechenden Rechtsverord- nung?

#### Antwort:

Es liegt kein konkreter Zeitplan vor.

2. Wie definiert die Landesregierung eine „angemessene Gebührenhöhe“ und welche Kriterien werden hierfür zugrunde gelegt?

Antwort:

Welche Gebühren im jeweiligen Einzelfall angemessen sind, obliegt der Bewertung der Kommunen, denen die Ermächtigung zum Erlass eigener Gebührenordnungen übertragen werden soll, im Rahmen der in § 6a Absatz 5a Satz 2 StVG genannten Kriterien. Durch die Landesregierung soll lediglich ein Höchstsatz vorgegeben werden.

3. Bei welcher Höhe sollen die Gebühren für Parkausweise gedeckelt werden?

Antwort:

Es ist noch keine abschließende Entscheidung der Landesregierung zur Höhe des Gebührenhöchstsatzes getroffen worden.

4. Hat die Landesregierung mit den Kommunen bereits Gespräche über die angedachte Nutzung der Öffnungsklausel geführt? Wenn ja, wann wurden welche Gespräche geführt? Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.

Antwort:

Das zuständige Fachreferat des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus hat mit Vertretern der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände Gespräche am 2. Oktober 2020 und am 16. Februar 2021 geführt.

5. Welche Kommunen in Schleswig-Holstein haben städtische Quartiere mit erheblichem Parkraumangel im Sinne von § 6a StVG und welche dieser Kommunen haben gegenüber der Landesregierung bereits ihr Interesse geäußert, von einer möglichen Erhöhung der Bewohnerparkgebühren Gebrauch machen zu wollen?

Antwort:

Die Bewertung, ob die Voraussetzung zur Einrichtung von Bewohnerparkzonen vorliegen, obliegt den jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörden. Eine abschließende Erhebung aller Kommunen in Schleswig-Holstein, die städtische Quartiere mit erheblichem Parkraumangel haben, gibt es nicht. Bewohnerparkzonen sind zum Beispiel eingerichtet in Flensburg, Husum, Itzehoe, Kiel, Lübeck, Neumünster und Bad Segeberg.

Das Interesse an einer Erhöhung der Bewohnerparkgebühren ist über die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände gegenüber der Landesregierung geäußert worden.